

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2111/2020

1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung)

Betreff/Sach-antragsnr.	Bestellung weiterer Vertreter (m/w/d) für den Verhinderungsfall des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter (m/w/d)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241	Erstelldatum	05.03.2020	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	05.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, N.N. als ersten und N.N. als zweiten weiteren Stellvertreter (m/w/d) für den Verhinderungsfall gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO i. V. m. § 21 Abs. 2 GeschO zu bestellen.
2. Die Entschädigung für Vertretertage richtet sich nach der Gemeindeverfassungssatzung.

Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen	Unbekannt		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) regelt in Artikel 39, dass „Die weiteren Bürgermeister den ersten Bürgermeister (hier: Oberbürgermeister) im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge vertreten.“ Außerdem bestimmt der Stadtrat gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, des zweiten und dritten Bürgermeisters weitere Stellvertreter.

Verhinderung ist dabei die tatsächliche echte Verhinderung; wie z. B. Urlaub, Erkrankung, anderweitige dienstliche Inanspruchnahme; aber auch dienstliche und private Abwesenheit.

Diese allgemeine Stellvertretung findet ohne besondere Bevollmächtigung von Gesetzes wegen automatisch statt; umfassend in ihren gesamten gesetzlichen Befugnissen.

Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Für den seltenen, aber nicht unwahrscheinlichen Fall, dass alle drei Bürgermeister verhindert sind, sieht die GO „weitere Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates“ vor. Diese sind nicht durch Wahl, sondern durch Beschluss zu bestellen. Auf gleichem Wege ist die Abberufung durch den Gemeinderat jederzeit möglich.

Der Stadtrat bestellt als weitere Stellvertreter zwei Mitglieder des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO).